



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmerei / Controlling und Beteiligungsmanagement	21.06.2021	2021/177

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	12.07.2021
Kreistag	öffentlich	26.07.2021

Tagesordnungspunkt 3

**Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN gGmbH);
Bürgschaftsantrag zur Beschaffung einer Telefon- und Patienteninfotainmentanlage im Hegau-Bodensee-Klinikum**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von bis zu 1.380.000 EUR zugunsten der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH für die Beschaffung einer Telefon- und Patienteninfotainmentanlage im Hegau-Bodensee-Klinikum wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, auf Basis des Betrauungsaktes gegenüber der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH vom 24. Juli 2018 zugestimmt.**
- 2. Für die Gewährung der Bürgschaft fordert der Landkreis eine Avalprovision in Höhe von 1/3 des Zinsvorteils.**

Historie und Sachverhalt

Die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH (HBK), Singen ist ein 100 % - iges Tochterunternehmen der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN gGmbH), Konstanz an der der Landkreis Konstanz wiederum mit 52 % Mehrheitsgesellschafter ist.

Die HBK verfügt über Standorte in Singen, Radolfzell, Engen und Stühlingen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 28. Juni 2021 ging beim Landkreis der „Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft nach § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages“ der Geschäftsführung der HBK zum Vorhaben: „HBK Telefonanlage und Patienteninfotainment“ ein (**Anlage 1**).

Von Seiten der Geschäftsführung der HBK wird ausgeführt, dass für die Telefonanlage sowie das Patienteninfotainment der HBK dringend die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung besteht. Für die aktuelle Anlage kann eine Ersatzteilversorgung nicht mehr gewährleistet werden, so dass die Gefahr besteht, dass die Kommunikation in den Liegenschaften der HBK ausfällt. Die Investition ist nach Einschätzung der Geschäftsführung unabhängig von möglichen baulichen Veränderungen im Rahmen des Struktur- und Wirtschaftlichkeitsgutachtens sinnvoll und darüber hinaus für den bestehenden Krankenhausbetrieb unverzichtbar. Sie hat eine Nutzungsdauer von acht Jahren.

Im Wirtschaftsplan 2021 der HBK war die Maßnahme bereits in Form einer Leasing- / Mietkauffinanzierung vorgesehen. Nach Schilderung durch die Geschäftsführung sowohl im Bürgschaftsantrag als auch in der Kreistagssitzung am 17. Mai 2021 ist die Umsetzung dieser Finanzierungsform jedoch aufgrund der Anforderung zusätzlicher Sicherheiten durch die Leasing-Firma nicht mehr wie vorgesehen umsetzbar.

Die HBK selbst verfügt über keine Grundstücke. Vielmehr steht ihr gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag ausschließlich das wirtschaftliche Eigentum zu, welches nicht als Sicherheit verwendet werden kann. Darüber hinaus besteht in diesem Investitionsfall nicht die Möglichkeit, das zu beschaffene Anlagegut als werthaltige Sicherheit zu hinterlegen, wie es beispielsweise bei medizinischen Großgeräten gehandhabt werden kann. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung HBK wird nun ab 2022 eine Bankenfinanzierung unter Absicherung über eine Landkreisbürgschaft vorgesehen. Die Zwischenfinanzierung erfolgt über die liquiden Mittel der GLKN-Gruppe.

Unter Verwendung einer Bürgschaft kann die Finanzierung der Telefonanlage sowie des Patienteninfotainmentsystems zu deutlich günstigeren Konditionen erfolgen, als zunächst vorgesehen. Nach Schilderungen der Geschäftsführung liegt aktuell ein indikatives Finanzierungsangebot mit einem Zinssatz von 0,38 % p.a. vor (zuvor lag der Zinssatz beim ursprünglichen Leasingangebot bei 2,2 % p.a.; dies bedeutet eine jährliche Zinersparnis von durchschnittlich etwa 18.000 EUR beziehungsweise kumuliert etwa 140.000 EUR). Es ist vorgesehen, weitere Angebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot wird entsprechend berücksichtigt.

Zur Entwicklung der jährlichen Finanzierung und somit gleichzeitigen jährlichen Bürgschaftsreduzierung wird auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Antragschreiben (**Anlage 1**) verwiesen; Tilgungsplan.

Der Aufsichtsrat hat der dargelegten Vorgehensweise zur Anschaffung und Finanzierung der Telefonanlage und des Patienteninfotainmentsystems HBK in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 zugestimmt.

Entsprechend den Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises erhebt der Landkreis für die Gewährung von Bürgschaften ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision). Diese umfasste zuletzt 1/3 des jährlich gewährten Zinsvorteils und berechnet sich beispielhaft wie in der **Anlage 2** beigefügt mit einer Gesamteinnahme über die Laufzeit von acht Jahren in Höhe von etwa 17.000 EUR.

Rechtliche Grundlagen:

Bürgschaften bedürfen gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 88 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium. Um darüber hinaus eine

europarechtskonforme Ausgestaltung von Bürgschaften sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die GLKN gGmbH mit der „Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“, wie sie von Krankenhäusern erbracht werden, betraut ist. Diesem Erfordernis wurde mit dem Betrauungsakt gegenüber der GLKN gGmbH (zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 23. Juli 2018; auf die Drucksachenummer 2018/152 wird verwiesen) Rechnung getragen.

Die Grundlage für die Bürgschaftsübernahme für die Ersatzbeschaffung der Telefonanlage und des Patienteninfotainmentsystems der HBK ergibt sich aus § 14 Absatz 3 des Konsortialvertrages vom 26. Juli 2012 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Betrauungsaktes vom 24. Juli 2018. Der genannte Abschnitt des Konsortialvertrages bezieht sich dem Wortlaut nach zwar auf Investitionen der gemeinsamen Gesellschaft (somit der GLKN gGmbH). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der dort erfasste Hinweis auf künftige Investitionen auf solche abzielt, die für den Betrieb der Krankenhäuser des Verbundes unter Bezug auf den Sicherstellungsauftrag des Landkreises erforderlich sind.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft nach § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages vom 28. Juni 2021

Anlage 2 – Beispielhafte Berechnung der Bürgschaftsprovision

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe Selbstverwaltungsaufgabe ↓

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

keine Auswirkungen Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

...

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	_____ EUR	_____
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	_____ EUR	_____
Nettoauswirkungen	_____ EUR	_____
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e _____) veranschlagt		

1. Eine Bürgschaftsgewährung für die Telefonanlage sowie das Patienteninfotainment bei der HBK gegenüber der GLKN gGmbH hat keine direkte finanzielle Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Konstanz. Es ist eine Laufzeit von acht Jahren, entsprechend der durchschnittlichen gewöhnlichen Nutzungsdauer der Telefonanlage sowie des Patienteninfotainmentsystems sowie der Laufzeit des Annuitätendarlehens, vorgesehen. Eine solche Bürgschaft wird von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Beurteilung der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Sofern die Abbildung der Zins- und Tilgungsleistungen wie von der Geschäftsführung dargelegt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der HBK erfolgt und von der HBK geleistet wird, ergeben sich für den Landkreis keine unmittelbaren finanziellen Folgen.

2. Die Einnahmen aus der Bürgschaftsgewährung in Höhe von insgesamt etwa 17.000 EUR in den Jahren bis 2029 werden in den Haushalten als Erträge berücksichtigt.